

Anlage 2 zum Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden

Ergänzende Geschäftsbedingungen zum Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden

Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist berechtigt, diese ergänzenden Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen oder zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Internetseite veröffentlicht.

Bei Widersprüchen zwischen diesen ergänzenden Geschäftsbedingungen und Regelungen der Kooperationsvereinbarung bzw. gesetzlichen Regelungen treten die Regelungen der ergänzenden Geschäftsbedingungen hinter die gesetzlichen Regelungen bzw. die vorrangigen Regelungen der Kooperationsvereinbarung zurück.

Inhalt

Ergänzende Geschäftsbedingungen

für die Einbringung von Kapazitäten in Bilanzkreise

in Ergänzung der Regelungen gemäß § 6 des Ein- und Ausspeisevertrages

Ergänzende Geschäftsbedingungen

zu den Entgelt- und Zahlungsbedingungen für Transportkunden

in Ergänzung der Regelungen gemäß § 19, 20 und 24 des Ein- und Ausspeisevertrages

Ergänzende Geschäftsbedingungen**für die Einbringung von Kapazitäten in Bilanzkreise**

in Ergänzung der Regelungen gemäß § 6 des Ein- und Ausspeisevertrages

§ 1 Kapazitätsbuchung

1. Die Buchung von Kapazitäten erfolgt über das Buchungsportal der Ferngas-Gruppe. Mit Nutzung des Buchungsportals erkennt der Transportkunde die Allgemeinen und Ergänzenden Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste der Ferngas Netzgesellschaft mbH an.
2. Der Anspruch auf Nutzung des Buchungsportals zur Abwicklung der Buchung besteht nur im Rahmen des Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit dieses Systems. Ferngas Netzgesellschaft mbH kann den Leistungsumfang der Systems zeitweilig beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität dieser Systeme zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der Erbringung der Leistungen dienen. Dasselbe gilt bei unvorhergesehenen Störungen oder Störungen, die insbesondere auf der Unterbrechung der Energiezufuhr oder auf Hardware- und/oder Softwarefehler beruhen und zu einem vollständigen oder teilweisen Ausfall der Systeme der Ferngas Netzgesellschaft mbH zur Abwicklung der Buchungen führen. Ein Anspruch auf Nutzung der Systeme zur Abwicklung der Buchungen besteht in diesen Fällen nicht.
3. Bei Ausfall des Buchungsportals gemäß Ziffer 2. ist der Transportkunde berechtigt, die Kapazitätsbuchung mittels Formular „Kapazitätsanfrage“ abzugeben. Das Formular steht unter www.ferngas.de als Download zur Verfügung. Darüber hinaus übermittelt Ferngas Netzgesellschaft mbH dem Transportkunden auf sein Verlangen unverzüglich das Standardformular. Der Netzbetreiber hat die im Standardformular „Kapazitätsanfrage“ geforderten Daten wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben und diese an Ferngas Netzgesellschaft mbH zu übermitteln.
4. Die Kapazitätsbuchung kommt mit Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung beim Transportkunden zustande.
5. Voraussetzung für die Buchung von Kapazitäten ist, dass der Transportkunde nach Maßgabe dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen von Ferngas Netzgesellschaft mbH zugelassen ist.
6. Voraussetzung für eine Kapazitätsbuchung ist der bei Ferngas Netzgesellschaft mbH vorliegende, beidseitig unterzeichnete Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden.
7. Transportkunden müssen Kapazitätsbuchungen spätestens 10 Werktage vor dem ersten Liefertag bis 16:00 Uhr im Buchungsportal der Ferngas Netzgesellschaft mbH abgeben. Nach Können und Vermögen wird die Ferngas Netzgesellschaft mbH auch verspätet eingehende Kapazitätsbuchungen akzeptieren.

§ 2 Zulassungsverfahren

1. Voraussetzung für die Zulassung des Transportkunden ist die Registrierung bei Fergas Netzgesellschaft mbH. Dazu hat der Transportkunde die im Standardformular „Registrierung Transportkunde“ geforderten Daten wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben und diese an Fergas Netzgesellschaft mbH zu übermitteln.
2. Das Formular „Registrierung Transportkunde“ steht unter www.ferngas.de als Download zur Verfügung. Darüber hinaus übermittelt Fergas Netzgesellschaft mbH dem Transportkunden auf sein Verlangen unverzüglich das Standardformular.
3. Fergas Netzgesellschaft mbH kann von juristischen Personen verlangen, dass diese vor der Zulassung einen aktuellen Handelsregisterauszug zur Verfügung stellen.
4. Fergas Netzgesellschaft mbH kann von natürlichen Personen, die Transportkunden sind, verlangen, dass diese ihre Identität nach einem von der Fergas Netzgesellschaft mbH festzulegenden Verfahren nachweisen.
5. Die Zulassung erfolgt mit Eingang einer entsprechenden Bestätigung durch Fergas Netzgesellschaft mbH beim Transportkunden.
6. Sofern sich nach der Zulassung die geforderten Daten ändern, ist der Transportkunde verpflichtet, Fergas Netzgesellschaft mbH die geänderten Daten unverzüglich mitzuteilen.
7. Fergas Netzgesellschaft mbH kann eine Zulassung aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen den Transportkunden erhebliche technische, wirtschaftliche oder sicherheitsrelevante Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung bestehen. Wirtschaftliche Bedenken liegen insbesondere vor, wenn ein begründeter Fall zur Erhebung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß § 30 des Ein- und Ausspeisevertrages vorliegt und die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht entsprechend § 20 des Ein- und Ausspeisevertrages geleistet wird.

Ergänzende Geschäftsbedingungen

zu den Entgelt- und Zahlungsbedingungen für Transportkunden

in Ergänzung der Regelungen gemäß § 19, 20 und 24 des Ein- und Ausspeisevertrages

§ 1 Abrechnung von Ein- und Ausspeiseentgelten

1. Für die Fälligkeit der Zahlungen der Ein- und Ausspeiseentgelte durch Transportkunden gelten in Abhängigkeit der Laufzeit des Ein- oder Ausspeisevertrages folgende Regelungen:
 - a. beträgt die Laufzeit eines Vertrages weniger als einen Monat, so ist die Zahlung des gesamten jeweiligen Entgeltes für die Leistung spätestens zwei Werktage vor Beginn des Vorhaltezeitraums fällig;
 - b. beträgt die Laufzeit eines Vertrages gleich oder mehr als einen Monat, so erfolgt die Zahlung monatlich; das Entgelt ist im Vorhaltezeitraum jeweils am 3. Werktag jedes Monats fällig.
2. Die Entgelte werden von Ferngas Netzgesellschaft mbH spätestens bis zum 20. Kalendertag des entsprechenden Vormonats in Rechnung gestellt. Die Rechnungen betreffen nicht die vorgenannte Fälligkeit der Zahlungen. Für Ein- oder Ausspeiseverträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat wird die Rechnung spätestens 2 Werktage nach Vertragsabschluss gestellt.
3. Der Vorhaltezeitraum im Sinne der Ziffer 1 ist der Zeitraum, in dem Ferngas Netzgesellschaft mbH Kapazitäten an Ein- oder Ausspeisepunkten auf Grundlage eines Ein- oder Ausspeisevertrages vorhält.

§ 2 Verzugsschaden

1. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist Ferngas Netzgesellschaft mbH berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Der Verzugszins ermittelt sich gemäß BGB § 288 und § 247.
2. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist Ferngas Netzgesellschaft mbH berechtigt, eine Verzugspauschale gemäß BGB § 288 zu erheben.

§ 3 Vertragsstrafe für Überschreitung der gebuchten Kapazität

Für jede Überschreitung der gebuchten Kapazität wird eine Vertragsstrafe gemäß dem veröffentlichten Preisblatt erhoben.

§ 4 Abrechnung sonstiger Dienstleistungen

Entgelte für sonstige Dienstleistungen werden von Ferngas Netzgesellschaft mbH gesondert in Rechnung gestellt und sind zehn Werktage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

§ 5 Sonstiges

1. Ferngas Netzgesellschaft mbH übersendet die Rechnung in Textform auf dem Postweg. Mit Zustimmung des Transportkunden und Vorliegen der erforderlichen technischen Voraussetzungen wird Ferngas Netzgesellschaft mbH die Rechnung in elektronischer Form übersenden. Im Falle der elektronischen Übersendung sorgt der Transportkunde selbst für den Internetzugang zum Zwecke des Abrufes der Rechnungsdaten auf eigene Kosten.
2. In den Rechnungen sind Nettobeträge, die Umsatzsteuer und andere Abgaben, sofern solche erhoben werden, gesondert auszuweisen.
3. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto der Ferngas Netzgesellschaft mbH zur freien Verfügung gutgeschrieben worden sind.